

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen, Tel. 06401/903283
16.11.09

**An
den Generalstaatsanwalt
beim OLG Frankfurt**

Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens, Az. 6130 Js 246133/09

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit möchte ich Beschwerde einlegen gegen die Einstellung. Zwar ist die Einstellung das erwartete Ergebnis – aber diese Erwartung entstand ausschließlich aus der Erfahrung, dass Staatsanwaltschaften ein strafbares Verhalten von RichterInnen nur zu verschleiern, nie aber aufzuklären versuchen.

Dieses ist auch für den Umgang mit dieser Beschwerde zu erwarten.

In der Mitteilung zur Einstellung ergießt sich die Staatsanwaltschaft Frankfurt in langatmigen Berichten über das Verhalten von ZuschauerInnen während eines Strafprozesses. Es ist unklar, zu was diese Ausführungen beitragen sollen. Selbst wenn die Ausführungen wahr sein sollten, bleibt völlig unbenannt, was Zwischenrufe des Publikums (was durch Sicherheitsglas vom eigentlichen Prozessgeschehen getrennt war) mit der Verwehrung prozessoraler Rechte für die Angeklagte zu tun haben sollen. Muss Akteneinsicht nicht mehr gewährt werden, wenn Zuschauer einen Richter kritisieren? Ist ein Rechtsbeistand deshalb abzulehnen, weil im Publikum eine justizkritische Haltung vorherrscht?

Die Staatsanwaltschaft behauptet, dass keine „grundlegenden Prinzipien des Rechts“ gebrochen wurden. Diese Bemerkung überrascht nicht, denn auch die Sitzungsvertreterin der Staatsanwaltschaft zeigte sich schon im Prozessverlauf als Befürworterin massiver Einschränkungen prozessoraler Rechte von Angeklagten. Sowohl Richter wie auch Staatsanwältin waren sichtbar der Meinung, dass Angeklagte rechtlose, abzuurteilende Objekte der Rechtssprechung seien.

Gerade weil das Gericht – auch für die Staatsanwaltschaft nachvollziehbar – alle Ablehnungen der Anträge des per Gerichtsbeschluss fassen musste (das einzige Mittel der Angeklagten, die Rechtsbeugungen wenigstens festzuhalten), wäre einfach zu erkennen gewesen, dass mehrere Anträge willkürlich abgewiesen wurden. Es dürfte auch dem Gericht bekannt gewesen sein, dass eine unverteidigte Angeklagte ein Anrecht auf Akteneinsicht hat. Zudem wurden die Rechtsgründe hierfür von der Angeklagten mitgeteilt, d.h. es ist beweisbar, dass der Richter die Rechtsgrundlagen kannte und daher bewusst gegen sie verstieß.

Das aber ist genau der Tatbestand der Rechtsbeugung. Der Vorgang ist auch von grundsätzlicher Bedeutung, denn die Verteidigungsrechte einer angeklagten Person sind elementar – auch wenn Gerichte und Staatsanwaltschaften das nicht wahrhaben wollen und sich gefügige, unterwürfige, rückgratlose Herdenmenschen wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

